

Antrag

der Abgeordneten Hauer, Ing. Gratzner und Königsberger

gemäß § 34 LGO

betreffend **Schülerfreifahrt**

zum Antrag betreffend generelle Schülerfreifahrt, LT-1046/A-3/82-2011

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 regelt die Anspruchsberechtigung zur Erlangung der Schülerfreifahrt. Die Einrichtung der Schülerfreifahrt ist vorgesehen, wenn der Schüler regelmäßig einen Schulweg an mindestens vier Tagen in der Woche zurücklegt.

Diese starre Regelung führt zu vielen Problemen und Unzulänglichkeiten wie etwa bei geteilter Obsorge, bei Fahrten von und zu räumlich von der Schule getrennten Nachmittagsbetreuungseinrichtungen, in den Ferienzeiten, bei Internatsbesuch, u.v.a.m. Statt die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Schülerinnen und Schüler zu beschränken, sollte höchstes Interesse daran bestehen, die junge Generation durch einfachen Zugang als künftige Kunden für die Öffis zu gewinnen und damit auch einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Ziel muss es sein, dass jede Schülerin und jeder Schüler einer öffentlichen Schule in der gesamten Ostregion generelle Freifahrt in den 10 Schulmonaten inklusive der „kleinen Ferien“ und der Wochenenden und Feiertage hat. Für die Sommermonate Juli und August kann mit einer Aufzählung die Fahrtberechtigung zeitlich verlängert werden.

Voraussetzung ist die Abwicklung der gesamten FLAF Leistungen für die Schülerfreifahrt zentral durch den Verkehrsverbund Ostregion für Niederösterreich, Wien und Burgenland. Damit kommt es zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung für Eltern, Schüler und Busunternehmen hinsichtlich Antragstellung, Ausweisausgabe und Kundenservice. 300.000 Schülerinnen und Schüler in der Ostregion können von dieser Neuregelung profitieren.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung, insbesondere beim Familienminister vorstellig zu werden, um eine Neuregelung der Schülerfreifahrt zu erwirken.
2. Der Antrag LT-1046/A-3/82-2011 wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO miterledigt.“